

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde des Vaters gegen gerichtliche Umgangsregelung in Sachen Görgülü

— Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, § 1684 BGB

Die Verfassungsbeschwerde des Vaters eines bei Pflegeeltern lebenden nicht ehelichen Kindes, mit der dieser eine Erweiterung der getroffenen Umgangsregelung erreichen will, wird nicht zur Entscheidung angenommen, da der zeitliche Umfang der gerichtlichen Umgangsregelung einen Verfassungsverstoß nicht erkennen lässt.

BVerfG, Beschl. v. 9.2.2007 – 1 BvR 217/07, 1 BvQ 2/07 (OLG Naumburg, AG Wittenberg)

Anmerkung der Redaktion:

Zum Sachverhalt vgl. die vorstehende Entscheidung.

Aus den Gründen: Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde 1 BvR 217/07 gegen eine umgangs- und sorgerechtliche Entscheidung des OLG Naumburg bezüglich seines 1999 geborenen Sohnes. Im Verfahren 1 BvQ 2/07 begehrt er im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung eine vorläufige Erweiterung des Umgangs mit seinem Sohn. I. ...

Die Rechtsbeschwerde ließ das Gericht zu, soweit es die Übertragung der elterlichen Sorge abgelehnt hat.

3. Mit seiner gegen den Beschluss des OLG erhobenen Verfassungsbeschwerde begehrt der Beschwerdeführer die Ausweitung von Umgangskontakten entsprechend einer nach seinen Ausführungen zwischen ihm und dem Amtsvormund für das Jahr 2007 am 16.11.2006 getroffenen Umgangsvereinbarung. Das vom Beschwerdeführer vorgelegte Schriftstück vom 16.11.2006 weist insoweit Umgangstermine in der Regel alle 14 Tage von samstags 11.00 Uhr bis sonntags 12.00 Uhr sowie Umgang in den Winter- und Sommerferien, zu Pfingsten und zu Weihnachten aus. Der Beschwerdeführer rügt insbesondere die Verletzung von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

Das Gericht habe die Umgangsvereinbarung vom 16.11.2006 nicht ignorieren dürfen. Es werde nicht begründet, warum keine Feiertagsregelung vorgesehen sei. Der Beschwerdeführer nehme regelmäßig an kirchlichen Veranstaltungen zu Pfingsten und zum Johannisfest teil. Es bleibe völlig unberücksichtigt, dass der Beschwerdeführer Moslem sei und zu den beiden hohen islamischen Feiertagen (Bayram) Zeit mit seinem Kind verbringen möchte. Der Beschwerdeführer beantragt den erweiterten Umgang unter Aufrechterhaltung der mit dem Amtsvormund getroffenen Vereinbarung vom 16.11.2006 zudem im Wege des Eilverfahrens – 1 BvQ 2/07 –.

II. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund gem. § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind entschieden (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Die Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>).

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Ablehnung seines Antrags auf Übertragung der elterlichen Sorge wendet. Der Beschwerdeführer hat den zulässigen Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 BVerfGG). Der BGH hat noch über die eingelegte Rechtsbeschwerde zu entscheiden.

2. Soweit der Beschwerdeführer die Umgangsregelung angreift, bestehen bereits Zweifel daran, ob die Verfassungsbeschwerde den Begründungsanforderungen nach § 23 Abs. 1 S. 2, § 92 BVerfGG entspricht.

a) Der Beschwerdeführer muss die Grundrechtsverletzung hierfür durch die Bezeichnung des angeblich verletzten Rechts und des die Verletzung enthaltenden Vorgangs substantiiert und schlüssig vortragen. Dabei hat er auch darzulegen, inwieweit durch die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Grundrecht verletzt sein soll (vgl. BVerfGE 99, 84 <87>; st. Rspr.). Das setzt insbesondere auch eine substantiierte Auseinandersetzung mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung voraus (vgl. BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 27.4.2000 – 2 BvR 1990/96 und 2 BvR 75/94 –, NJW 2000, 3556 f.).

b) Diesen Anforderungen wird die Verfassungsbeschwerde nicht gerecht. Der Beschwerdeführer begehrt den Umgang mit seinem Kind entsprechend einer mit dem Amtsvormund getroffenen Vereinbarung vom 16.11.2006, ohne sich jedoch seiner-

seits damit auseinander zu setzen, dass sich das Gericht nach seinen Ausführungen an einem vom Amtsvormund erarbeiteten und mit dem Beschwerdeführer erörterten „Konzept“ orientiert hat und von den Vorstellungen des Beschwerdeführers in Umfang und Dauer des Umgangs nur so unerheblich abgewichen ist, dass dies nicht einmal in die Nähe einer Umgangseinschränkung nach § 1684 Abs. 4 BGB kommt.

Das gilt ebenso für die Rüge, die Umgangsregelung enthalte keine Feiertagsregelung. Der Beschwerdeführer trägt weder vor, welche Feiertage kalendermäßig – insbesondere hinsichtlich der islamischen Feiertage – betroffen sind und inwieweit sie nicht von dem bereits geregelten Umgang umfasst sind, noch führt er aus, welche Grundrechtsverletzung hieraus folgen soll.

3. Jedenfalls hat die Verfassungsbeschwerde in der Sache keine Aussicht auf Erfolg.

Der Beschluss des OLG vom 15.12.2006 verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

a) Das Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils eines Kindes steht unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Es ermöglicht dem Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 31, 194 <206>). Hat das Gericht eine Entscheidung über die Ausübung des Umgangsrechts zu treffen, hat es sowohl die betroffenen Grundrechtspositionen des Elternteils als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 31, 194 <205 f.>; 64, 180 <187 f.>).

b) Diesen Anforderungen wird die Umgangsregelung des OLG gerecht. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass sich das Gericht auf Grund der festgestellten gravierenden Spannungen und immer wieder auftretenden Konflikte bei der Durchführung des Umgangs zu einer klaren und verbindlichen Regelung auch der Übernachtung des Kindes beim Beschwerdeführer veranlasst gesehen hat, die im zeitlichen Umfang keinen Verfassungsverstoß erkennen lässt.

Die Entscheidung befördert vor dem Hintergrund der getroffenen Sorgerechtsregelung die Intensivierung und Erleichterung des Aufbaus einer familiären Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kind. Der Umgang wird auf Übernachtungen des Kindes beim Beschwerdeführer ausgeweitet und über einen unbestimmten Zeitraum mit klaren festgelegten Terminen geregelt, um dem Kind hierdurch einen vom Gericht für erforderlich gehaltenen festen, verbindlichen zeitlichen Rahmen zu bieten, der das Kind von Loyalitätskonflikten entlasten soll.

Das Gericht begründet unter Bezugnahme auf das eingeholte Sachverständigengutachten nachvollziehbar, dass es von einer darüber hinausgehenden Ausweitung der Umgangskontakte abgesehen hat, weil dies zur Folge habe, dass sich der Loyalitätskonflikt, in dem sich das Kind befinde, verstärke und sich die Gefahren für die seelische Entwicklung bis hin zu traumatischen Folgen ganz erheblich steigerten.